



Pet 2-19-02-11017-027861

78120 Furtwangen
im Schwarzwald
Geschäftsordnung des Deutschen
Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Möglichkeit der Abgeordneten, Reden zu Protokoll zu geben, entfällt.

Zur Begründung wird ausgeführt, wenn Reden zu Protokoll gegeben würden, so entfiele die Möglichkeit der Diskussion unter den Parlamentariern, sowie die Möglichkeit der Bevölkerung, diesen zu folgen. Zusätzlich erfolge eine Beschleunigung der Gesetzgebung in einem Maße, die es unmöglich mache, rechtzeitig, zum Beispiel mit Eingaben, reagieren zu können.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 13 Diskussionsbeiträge und 51 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Verfahren zur Abgabe von Reden zu Protokoll als parlamentarisches Instrument hat sich seit seiner geschäftsordnungsrechtlichen Verankerung Ende der 16. Wahlperiode



bewährt. Es dient dazu, die zeitliche Differenz zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Ende der Plenarsitzungen zu verringern und gibt den Fraktionen die Möglichkeit, bei Tagesordnungspunkten, bei denen ansonsten keine Aussprache stattfinden würde, ihre Positionen wenigstens schriftlich der Öffentlichkeit mitzuteilen. Diese Beschreibung verdeutlicht, dass die Alternative zum Verfahren der Abgabe von Reden zu Protokoll gerade nicht die Durchführung einer Aussprache ist, sondern angesichts der knapp bemessenen Zeit für Plenarsitzungen eher der vollständige Verzicht auf eine Aussprache ohne Debatte in Betracht kommt. Im Unterschied zum Verzicht auf eine Debatte wird der Öffentlichkeit durch das Verfahren zur Abgabe von Reden zu Protokoll aber ermöglicht, die inhaltlichen Positionen der Fraktionen anhand der öffentlich zugänglichen Plenarprotokolle nachzuvollziehen, was die parlamentsinterne Debatte und deren Transparenz gerade fördert. Auch führt das Verfahren zur Abgabe von Reden zu Protokoll nicht zu einer unmittelbaren Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Durchführung von Debatten im Gesetzgebungsverfahren erforderlich wäre und durch das Verfahren zur Abgabe von Reden zu Protokoll abgekürzt werden könnte. Anders als die parlamentarischen Begriffe der "Lesungen" beziehungsweise "Beratungen" von Gesetzentwürfen vermuten lassen, setzen sie jedoch keine Aussprache im Sinne einer mündlichen Debatte voraus. Vielmehr finden mündliche Aussprachen zu Gesetzentwürfen gemäß §§ 79, 81, 84 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nur statt, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wurden.

Schließlich ist auf die Umstrukturierung der Plenarsitzungen seit Dezember 2019 zu verweisen. Insoweit haben sich die Fraktionen zur Vermeidung überlanger Plenarsitzungen mehrheitlich darauf verständigt, die Plenarsitzungen an Donnerstagen zu straffen und dafür als Ausgleich bereits mittwochs mehrere Tagesordnungspunkte zu beraten sowie die bisherigen 38-Minuten-Debatten nunmehr in 30 Minuten zu beraten. In



dieser Folge wurde vom Verfahren zur Abgabe von Reden zu Protokoll – abgesehen von der Beratung der Gesetzentwürfe zur Organspende – kein Gebrauch gemacht.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden im Sinne des Anliegens nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.